

Anlage

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt | 1 Euro |
| 2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt | |
| 1. für das Frühstück | 5,80 Euro |
| 2. für das Mittagessen..... | 12,30 Euro |
| 3. für das Abendessen..... | 12,30 Euro |
| 3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt..... | 18 Euro |
| 4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 Z 1 beträgt..... | 20,60 Euro |
| 5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Abs. 1 Z 3 betragen | |
| 1. bei ausschließlich aus Text bestehenden Schriftstücken | |
| a) für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) der Urschrift..... | 2,90 Euro |
| b) für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) einer Ausfertigung | 0,90 Euro |
| 2. in den übrigen Fällen | |
| a) für jede volle Seite der Urschrift | 2,90 Euro |
| b) für jede volle Seite einer Ausfertigung | 0,90 Euro |
| 6. Die Gebühr nach § 31 Abs. 1a beträgt | |
| 1. für die Übermittlung des Gutachtens samt allfälligen Beilagen sowie des
Gebührenantrags im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs..... | 13,20 Euro, |
| 2. für die notwendigerweise erfolgende Übersendung weiterer Unterlagen an das
Gericht im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs..... | 2,30 Euro |
| 7. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt..... | 32,90 Euro |
| 8. Die Mindestgebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 1 beträgt | 29 Euro |
| 9. Die Gebührenrahmen nach § 34 Abs. 3 betragen | |
| 1. bei Tätigkeiten nach Z 1 | 29 bis 87 Euro |
| 2. bei Tätigkeiten nach Z 2 | 72,50 bis 145 Euro |
| 3. bei Tätigkeiten nach Z 3 | 116 bis 217,50 Euro |
| 10. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt | |
| 1. a) im Allgemeinen..... | 49 Euro |
| b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1..... | 32,90 Euro |
| 2. Diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit
von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag
auf | |
| a) im Allgemeinen | 76,10 Euro |
| b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1..... | 54,20 Euro |
| 11. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt | |
| 1. für den ersten Aktenband..... | 11 Euro |
| bis | 65,10 Euro |
| 2. für jeden weiteren Aktenband bis zu | 57,60 Euro mehr |
| 12. Die Gebühr für Mühewaltung für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt | |
| 1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten | |
| a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung..... | 43,90 Euro |
| b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung
des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder
bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei
einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 57,60 Euro | |
| c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender,
sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich
auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche
Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender
Begründung des Gutachtens | 85,70 Euro |
| d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, | |

- psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 168,50 Euro
- e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 283,30 Euro
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
- a) in einfachen Fällen..... 135,60 Euro
- b) mit eingehender Begründung des Gutachtens..... 189,80 Euro
- c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 271,40 Euro
- d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren
- e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur)..... 188,50 Euro
bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d..... 261 Euro
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten 20,70 Euro
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten 20,70 Euro
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart..... 24,20 Euro
- b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung 30,30 Euro
- c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung 67,90 Euro
- d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten 54,20 Euro
- e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten
- aa) bis zu drei Bruchstücken..... 54,20 Euro
- bb) für jedes weitere Bruchstück 5,80 Euro
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten
- a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art
- aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut..... 39 Euro
- bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony 59,90 Euro
- cc) sonst..... 21 Euro
- b) auf Gruppenzugehörigkeit 54,20 Euro
- c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal 59,90 Euro
7. für eine Blutentnahme
- a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene 12,20 Euro

- b) bei Kindern unter drei Jahren 21 Euro
- c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene..... 30,30 Euro
- d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8
Buchstabe g genannten Merkmale..... 36,30 Euro
- e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c
festgesetzten Gebühren
- 8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und
Gutachten
 - a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art 34,10 Euro
 - b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen
 - aa) zur Bestimmung der Blutgruppe..... 21 Euro
 - bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 21 Euro
 - c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen
 - aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal 21 Euro
 - bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein-
und Mischerbigkeit für jede Untersuchung..... 59,90 Euro
 - d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals 36,30 Euro
 - e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals 36,30 Euro
 - f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für
jedes Merkmal 21 Euro
 - g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen
 - aa) zur Bestimmung jedes Merkmals 36,30 Euro
 - bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung
oder Versendung..... 36,30 Euro
- 9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) für jeden Kultur- oder Tierversuch 36,30 Euro
 - b) sonst..... 18,30 Euro
- 10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch)
samt Befund und Gutachten 75 Euro
 - b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder
Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten..... 149,50 Euro
- 11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck.... 13,90 Euro
- 12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme 43,90 Euro
 - b) bei Durchleuchtung..... 27,60 Euro
 - c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den
Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren
- 13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder
der Vaterschaftswahrscheinlichkeit..... 67,90 Euro
- 13. Die Gebühr für psychiatrische Untersuchungen samt Befund und Gutachten nach
§ 43 Abs. 1a beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 121 Euro.
- 14. Die Gebühr für Mühewaltung für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung
samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt
 - 1. für eine morphologische Untersuchung..... 127,70 Euro
 - 2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung 27,60 Euro
 - 3. für die Geschmacksprüfung..... 24,70 Euro
 - 4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten..... 54,20 Euro
 - 5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule 125,10 Euro
 - 6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen 125,10 Euro
 - 7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen
Zwecken je Abdruck 22 Euro
 - 8. für eine biostatistische Berechnung der
Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der

Vaterschaftswahrscheinlichkeit.....	67,90 Euro
15. Die Gebühr für Mühewaltung für Dentisten nach § 45 beträgt für Befund und Gutachten	
1. über eine Untersuchung im Mund	
a) in einfachen Fällen.....	22 Euro
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	43,90 Euro
c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen	74 Euro
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes	
a) in einfachen Fällen.....	16,80 Euro
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben.....	57,60 Euro
3. über Materialien und deren Verarbeitung.....	76,10 Euro
16. Die Gebühr für Mühewaltung für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt	
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)	
aa) in einfachen Fällen.....	43,90 Euro
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten.....	57,60 Euro
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	85,70 Euro
b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen	23,20 Euro
c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen	20,70 Euro
2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen	22 Euro
b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
50 bis 100 Stück insgesamt.....	406,60 Euro
101 bis 250 Stück insgesamt.....	704,70 Euro
251 bis 1.000 Stück insgesamt.....	1 192,50 Euro
mehr als 1.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von.....	135,60 Euro
für jedes weitere angefangene Tausend	
c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
100 bis 200 Stück insgesamt.....	135,60 Euro
201 bis 1.000 Stück insgesamt.....	189,80 Euro
1.001 bis 10.000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von.....	67,90 Euro
für jedes weitere angefangene Tausend;	
von mehr als 10.000 Stück mit einem Zuschlag von	49 Euro
für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	

4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
- a) bei einem Großtier
 - aa) in einfachen Fällen..... 135,60 Euro
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens..... 189,80 Euro
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 271,20 Euro
 - dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
 - b) bei einem mittleren Tier
 - aa) in einfachen Fällen..... 67,90 Euro
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens..... 95 Euro
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 135,60 Euro
 - dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
 - c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel
 - aa) in einfachen Fällen..... 27,60 Euro
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens..... 67,90 Euro
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 108,60 Euro
 - dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
 - d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)
 - aa) in einfachen Fällen..... 27,60 Euro
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens..... 40,90 Euro
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens..... 67,90 Euro
 - dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten 20,70 Euro
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart..... 24,20 Euro
- b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung 30,30 Euro
 - c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung 67,90 Euro
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer

bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	39 Euro
b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	59,90 Euro
c) sonst.....	21 Euro
8. für eine Blutentnahme	21 Euro
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) zur Bestimmung der Blutgruppe.....	21 Euro
b) zur Bestimmung der Serumgruppe	36,30 Euro
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals.....	36,30 Euro
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	36,30 Euro
b) für jede Serumagglutination	9,60 Euro
c) sonst.....	18,30 Euro
11. a) für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	75 Euro
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten.....	149,50 Euro
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	
aa) bei einem Großtier	73,50 Euro
bb) sonst.....	43,90 Euro
b) bei Durchleuchtung.....	27,60 Euro
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung	20,70 Euro
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	9,60 Euro
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate).....	119,20 Euro
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl.....	13,90 Euro
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	20,70 Euro
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	20,70 Euro
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien.....	20,70 Euro
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien.....	20,70 Euro
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen).....	13,90 Euro
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	67,90 Euro
17. Die Gebühr für Mühewaltung für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 samt Befund und Gutachten beträgt	
1. für eine Untersuchung von Leichenteilen	
a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen)	70,90 Euro
b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen)	106 Euro
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen)	127,70 Euro
2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genussmitteln	
a) auf flüchtige Gifte.....	43,90 Euro

b) auf Metallgifte	62,80 Euro
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe	84,50 Euro
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten.....	84,50 Euro
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen	43,90 Euro
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen	84,50 Euro
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung	24,20 Euro
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie zB Dünnschicht - Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz	46,50 Euro
18. Die Gebühr für Mühewaltung für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt	
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Kraftrades	40,90 Euro
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens	67,90 Euro
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	108,60 Euro
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges.....	149,50 Euro
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt.....	67,90 Euro
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs.....	162,80 Euro
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs.....	27,60 Euro
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	13,90 Euro
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag bis 730 Euro	81,50 Euro
über 730 Euro bis 3 630 Euro.....	121,90 Euro
über 3 630 Euro bis 7 270 Euro.....	162,80 Euro
über 7 270 Euro bis 21 800 Euro.....	203,40 Euro
über 21 800 Euro bis 36 340 Euro.....	244,20 Euro
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro.....	325,40 Euro
über 72 670 Euro	406,60 Euro
4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs	67,90 Euro
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
a) eines Verkehrsteilnehmers.....	67,90 Euro
b) zweier Verkehrsteilnehmer.....	135,60 Euro
c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer	162,80 Euro
d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
19. Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen nach § 51 Abs. 1 beträgt	

1. für Hausschätzungen:
bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks
bis 36 340 Euro..... 602,30 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro..... 1 056,90 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene
weitere 36 340 Euro um 176,50 Euro
mehr;
2. für Baugrundschätzungen:
bei einem Wert
bis 5 090 Euro..... 162,30 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro..... 211,80 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene
weitere 3 630 Euro um 32,90 Euro
mehr.
20. Der Gebührenerhöhungsbetrag nach § 53 Abs. 1 Z 3 beträgt 3,30 Euro.